

CARL SCHMITT

---

Gesammelte Schriften  
1933–1936

mit ergänzenden Beiträgen  
aus der Zeit des Zweiten Weltkriegs



Duncker & Humblot · Berlin

CARL SCHMITT

Gesammelte Schriften 1933–1936



CARL SCHMITT

---

Gesammelte Schriften  
1933–1936

mit ergänzenden Beiträgen  
aus der Zeit des Zweiten Weltkriegs



Duncker & Humblot · Berlin

Veröffentlicht unter Mitwirkung  
des wissenschaftlichen Beirats  
der Carl-Schmitt-Gesellschaft e.V.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in  
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten  
sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Alle Rechte vorbehalten  
© 2021 Duncker & Humblot GmbH

Satz: L101 Mediengestaltung, Fürstenwalde  
Druck: CPI buchbücher.de gmbh, Birkach  
Printed in Germany

ISBN 978-3-428-15762-4 (Print)  
ISBN 978-3-428-55762-2 (E-Book)

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier  
entsprechend ISO 9706 ☼

Internet: <http://www.duncker-humblot.de>

## Vorbemerkung

Nachdem der Reichstag am 24. März 1933 das „Gesetz zur Behebung der Not von Volk und Reich“ (sog. Ermächtigungsgesetz) verabschiedet und damit die Grundrechte der Weimarer Verfassung weitgehend außer Kraft gesetzt hatte, war der Weg in die Diktatur frei. Der Staats- und Völkerrechtler Carl Schmitt stellte sich sofort auf den Boden der neuen Tatsachen und entfaltete insbesondere in der Zeit von 1933 bis 1936 eine umfangreiche publizistische Tätigkeit mit dem Ziel, das NS-Regime staats- und völkerrechtlich zu untermauern. Die in diesem Zeitraum veröffentlichten unselbständigen Aufsätze und Artikel sind in dem vorliegenden Dokumentationsband wiederabgedruckt, ergänzt um die selbständigen, nicht wieder neu aufgelegten Monographien „Das Reichsstatthaltergesetz“, „Staat, Bewegung, Volk“ und „Nationalsozialismus und Völkerrecht“. Später erschienene Titel sind nur berücksichtigt worden, sofern sie nicht in dem Band „Positionen und Begriffe“ (1940) und in den beiden von Günter Maschke besorgten Sammlungen der völkerrechtlichen Arbeiten Schmitts, „Staat, Großraum, Nomos“ (1995) und „Frieden oder Pazifismus“ (2005), vorliegen. Alle weiteren selbständigen Monographien aus der Zeit von 1933 bis 1943 wurden nachgedruckt und sind daher ebenfalls hier nicht enthalten.

Nicht aufgenommen sind Berichte über Vorträge Schmitts und Wiederabdrucke seiner Beiträge oder nicht von ihm mit Namen gekennzeichnete. Das gilt ebenfalls für Texte, die bis März 1933 im Druck erschienen sind, aber davor verfasst wurden.

Die Reihenfolge richtet sich nach den Veröffentlichungsterminen; sofern bei Vorträgen Angaben zum Zeitpunkt des Vortrags bekannt sind, sie aber erst später im Druck vorliegen, werden sie im Anhang erwähnt.

Den Band beschließen Hinweise zu einzelnen Schriften und eine Bibliographie aller Werke Schmitts in dem genannten Zeitraum.

Berlin, im März 2021

Für die  
Carl-Schmitt-Gesellschaft e. V.  
Gerd Giesler

Für den Verlag  
Duncker & Humblot  
Florian Simon



## Inhaltsverzeichnis

1. Das Gesetz zur Behebung der Not von Volk und Reich vom 24. März 1933	3
2. Das Reichsstatthaltergesetz	7
3. Das gute Recht der deutschen Revolution	28
4. Die deutschen Intellektuellen	32
5. Der Staat des 20. Jahrhunderts	36
6. Die Bedeutung des neuen Staatsrats	39
7. Ein Jahr deutsche Politik – Rückblick vom 20. Juli 1932 – von Papen über Schleicher zum ersten deutschen Volkskanzler Adolf Hitler	43
8. Führertum als Grundbegriff des Nationalsozialistischen Rechts	47
9. Frieden oder Pazifismus?	51
10. Fünf Leitsätze für die Rechtspraxis	54
11. Der Neubau des Staats- und Verwaltungsrechts	57
12. Die Verfassungslage Deutschlands	70
13. Staat, Bewegung, Volk. Die Dreigliederung der politischen Einheit	76
14. Bericht über die Fachgruppe Hochschullehrer im BNSDJ	116
15. Ein Jahr nationalsozialistischer Verfassungsstaat	119
16. Das Neue Verfassungsgesetz	127
17. Nationalsozialismus und Rechtsstaat	131
18. Die Logik der geistigen Unterwerfung	147
19. Ansprache in einer Richtstrahlensendung nach Amerika	154
20. Nationalsozialistisches Rechtsdenken	156
21. Geleitwort. Der Weg des deutschen Juristen	165
22. Unsere geistige Gesamtlage und unsere juristische Aufgabe	174
23. Konfliktserhebung bei Schadensersatzansprüchen gegen Staat und Körperschaften des öffentlichen Rechts?	176
24. Nationalsozialismus und Völkerrecht	182
25. Der Führer schützt das Recht	200
26. Die Neugestaltung des öffentlichen Rechts. Bericht über den Ausschuss „Staats- und Verwaltungsrecht“	205
27. Sowjet-Union und Genfer Völkerbund	207
28. Rezension: Ulrich Scheidtman, Der Vorbehalt beim Abschluß völkerrechtlicher Verträge	212
29. Rezension: Hans Gerber, Auf dem Wege zum neuen Reiche	214
30. Die Verfassungsmäßigkeit der Einsetzung von Staatskommissaren	215
31. Bericht über den Ausschuß für Staats- und Verwaltungsrecht	225

32. Vorbemerkung des Herausgebers. Bericht über die Lage und das Studium des öffentlichen Rechts. Von Heckel-München, Henkel-Marburg, Walz-Breslau, Larenz-Kiel . . . . .	230
33. Rezension: Hermann Savelkouls, Das englische Kabinettsystem . . . . .	232
34. Paktsysteme als Kriegsrüstung. Eine völkerrechtliche Betrachtung . . . . .	233
35. Über die innere Logik der Allgemeinpakete auf gegenseitigen Beistand . . . . .	238
36. Legal opinion concerning the Constitutional Character of the Law to relieve the Distress of People and State, passed by the Popular Assembly and Senate of the Free City of Danzig in the Form of an Ordinary Law and promulgated as such on June 24 <sup>th</sup> , 1933 (Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig, 1933, page 273) . . . . .	244
37. Die Rechtswissenschaft im Führerstaat . . . . .	265
38. Kodifikation oder Novelle? Über die Aufgabe und Methode der heutigen Gesetzgebung . . . . .	275
39. Die Verfassung der Freiheit . . . . .	282
40. Der Rechtsstaat . . . . .	285
41. Was bedeutet der Streit um den „Rechtsstaat“? . . . . .	296
42. Einleitung und Nachwort zu Günther Krauß und Otto von Schweinichen, Disputation über den Rechtsstaat . . . . .	308
43. Die geschichtliche Lage der deutschen Rechtswissenschaft . . . . .	315
44. Rezension: Francisco Javier Conde, El Pensamiento Politico de Bodino . . . . .	323
45. Sprengung der Locarno-Gemeinschaft durch Einschaltung der Sowjets . . . . .	325
46. Die Ära der integralen Politik . . . . .	330
47. Faschistische und nationalsozialistische Rechtswissenschaft . . . . .	333
48. Die Grundzüge des nationalsozialistischen Staates . . . . .	335
49. Aufgabe und Notwendigkeit des deutschen Rechtsstandes . . . . .	350
50. Die Bedeutung des Rheinbundes für die spätere deutsche Verfassungsgeschichte. Bemerkungen zu Johannes Weidemann, Der Neubau des Staates. Staats- und verwaltungsrechtliche Untersuchung des Königsreichs Westphalen, Leipzig 1936 . . . . .	362
51. Die siebente Wandlung des Genfer Völkerbundes. Eine völkerrechtliche Folge der Vernichtung Abessiniens . . . . .	364
52. Die nationalsozialistische Gesetzgebung und der Vorbehalt des „ordre public“ im Internationalen Privatrecht . . . . .	369
53. Vergleichender Überblick über die neueste Entwicklung des Problems der gesetzgeberischen Ermächtigungen „Legislative Delegationen“ . . . . .	386
54. Politik . . . . .	403
55. Über die neuen Aufgaben der Verfassungsgeschichte . . . . .	408
56. Zum Urheberrechtsbegriff beim Tonfilm. Gesetzentwurf betr. das Urheberrecht an Filmwerken . . . . .	414

57. Stellungnahme der Wissenschaftlichen Abteilung des National-Sozialistischen Rechtswahrerbundes zu dem von der amtlichen Strafprozeßkommission des Reichsjustizministeriums aufgestellten Entwurf einer Strafverfahrensordnung . . . . .	431
58. Das Judentum in der Rechtswissenschaft. Ansprachen, Vorträge und Ergebnisse der Tagung der Reichsgruppe Hochschullehrer der N.S.D.A.P. am 3. und 4. Oktober 1936. Eröffnung der wissenschaftlichen Vorträge sowie Schlusswort vom Reichsgruppenwalter Staatsrat Professor Dr. Carl Schmitt	482
59. Schlußwort des Herausgebers der Deutschen Juristen-Zeitung . . . . .	492
60. Grußbotschaft an die Hobbes-Gesellschaft in Kiel, 5. April 1938 . . . . .	495
61. „Grossraum“ and „Realm“. New Terms for International Law . . . . .	496
62. Vorwort zur spanischen Ausgabe von „Politische Theologie“ und „Der Begriff des Politischen“ . . . . .	505
63. Raumrevolution. Vom Geist des Abendlandes . . . . .	506
64. Rezension: Rudolf Suthoff-Groß, Die Rechtsstellung des Bürgermeisters in seinem Verhältnis zum Staat und zu den übrigen Beamten der Gemeinde . . .	514
65. Behemoth, Leviathan und Greif. Vom Wandel der Herrschaftsformen . . . . .	520
66. La situation présente de la jurisprudence . . . . .	528
Hinweise . . . . .	539
Bibliographie . . . . .	545
Personenregister . . . . .	555
Sachregister . . . . .	561



**Carl Schmitt**

**Gesammelte Schriften 1933–1936**

**mit ergänzenden Beiträgen aus der Zeit  
des Zweiten Weltkriegs**



# 1. Das Gesetz zur Behebung der Not von Volk und Reich vom 24. März 1933

Deutsche Juristen-Zeitung, 38. Jg., H. 7, 1. April 1933, Sp. 455–458

I. *Kennzeichnende Besonderheiten dieses Gesetzes.* Das aus der Initiative des Reichstags (VIII. Wahlperiode Drucks. Nr. 6 v. 21. März 1933) hervorgegangene verfassungsändernde Gesetz zur Behebung der Not von Volk und Reich ist im Vergleich zu früheren Ermächtigungsgesetzen nur uneigentlich ein Ermächtigungsgesetz. Es ist nicht nur ein Gesetz mit besonders weitgehender Ermächtigung und Ausschaltung der sonst bei solchen Gesetzen üblichen Mitwirkung und Kontrolle von Ausschüssen (des Reichstags oder Reichsrats), sondern unterscheidet sich in dreifacher Hinsicht grundlegend von allen bisher üblichen Beispielen einer gesetzgeberischen Delegation.

Zunächst wird ein neuer Reichsgesetzgeber geschaffen, der nicht nur Rechtsverordnungen erläßt, sondern auch Reichsgesetze im formellen Sinne schafft. Damit ist der überlieferte Gesetzesbegriff des parlamentarischen Gesetzgebungsstaates, für welchen die Mitwirkung der Volksvertretung zum Begriff des Gesetzes gehörte, überwunden. Ein Wendepunkt von verfassungsgeschichtlicher Bedeutung! Das heutige deutsche Verfassungsrecht kennt also neben dem Reichstag und dem Volk und neben dem außerordentlichen, im Wege der Notverordnungen Reichsrecht schaffenden Gesetzgeber des Art. 48 Abs. 2 noch einen weiteren Gesetzgeber, die Reichsregierung. Sie kann jeden, auch jeden streng formalen Gesetzesvorbehalt der Verfassung ausfüllen. Daß in Art. 1 Abs. 2 die finanzgesetzlichen Vorbehalte des Art. 85 Abs. 2 und 87 RVerf. ausdrücklich genannt sind, bedeutet nur eine vielleicht nicht unbedingt notwendige, aber immerhin auch nicht schädliche Vorsicht gegenüber den auch heute noch verbreiteten Vorstellungen eines liberalen Konstitutionalismus, wie sie namentlich von *Kühnemann* und *Joh. Heckel* in der Frage der Kreditemächtigung durch Diktatur V. (zu Art. 87) gegen die Reichsregierung geltend gemacht wurden.

Die zweite kennzeichnende Besonderheit des neuen Gesetzes liegt darin, daß die Reichsregierung Verfassungsgesetze im formellen Sinne erlassen kann, die neues, von dem bisherigen Verfassungsrecht abweichendes materielles Verfassungsrecht schaffen. Die Reichsgesetze, zu denen sie nunmehr befugt ist, können auch Reichsverfassungsgesetze sein, denn das neue Gesetz spricht von Reichsgesetzen schlechthin, und durch Art. 3 wird mit den dort genannten, gegenüber den Regierungsgesetzen nicht anwendbaren Verfas-

sungsbestimmungen (Art. 68–77) auch Art. 76 betroffen. Wenn Art. 2 davon spricht, daß die Reichsregierung von der RVerf. *abweichen* kann, so ist das nicht einfach dasselbe, wie die Ermächtigung des Gesetzes v. 13. Okt. 1923, RGBl. I S. 943, nach welcher die V.en der Reichsregierung von den Grundrechten der RVerf. „abweichen“ durften. Es handelt sich heute nicht nur um die Befugnis zu Durchbrechungen verfassungsgesetzlicher Bestimmungen im Einzelfall, sondern auch um die viel weitergehende Befugnis, neue Verfassungsgesetze zu erlassen, die an die Stelle bisheriger Verfassungsgesetze treten. Der Reichsreg. wird ein Stück verfassungsgesetzgebender Gewalt übertragen. Es wird sich empfehlen, daß die Reichsreg., wenn sie verfassungsgesetzliche Neuregelungen beabsichtigt, das in der Einleitungsformel zum Ausdruck bringt, während bei Abweichungen im Einzelfall (Durchbrechungen) ohne Änderungsabsicht, z. B. bei einem nur für den Einzelfall gedachten Eingriff in wohlervorbene Beamtenrechte (Art. 129) eine ausdrückliche Erwähnung und Aufzählung aller betroffenen verfassungsgesetzlichen Bestimmungen nicht verlangt werden kann.

Endlich zeigt die Übertragung der außerordentlichen Befugnisse auf die Reichsreg. auch rechtslogisch eine ganz andere Struktur, als sie typischen Ermächtigungsgesetzen entspricht. Es wird nicht, wie sonst, der Rahmen der Ermächtigung irgendwie abgrenzbar und meßbar inhaltlich umschrieben, sondern eine inhaltlich unbegrenzte Ermächtigung für vier Jahre unter *Vorbehalten* erteilt. Neben der Schaffung eines neuen Reichsgesetzgebers und der Übertragung verfassungsgesetzgebender Gewalt ist diese rechtslogische Besonderheit der Ermächtigungsstruktur sowohl für die Auslegung des Gesetzes wie auch für die Frage etwaiger Nachprüfungsmöglichkeiten von entscheidender Bedeutung.

II. *Rechtsgrundlagen des Gesetzes*. Das Gesetz beruht zunächst formal auf Art. 76 RVerf. Nach der herrschenden, insbes. von *Anschütz* vertretenen Auslegung des Art. 76 hat die Befugnis zur Verfassungsänderung überhaupt keine Grenzen. Auf das Problem der Grenzen des Art. 76 braucht deshalb hier nicht eingegangen zu werden. Gegenüber einem Akt der verfassungsgesetzgebenden Gewalt ist übrigens bisher von keiner Seite ein Nachprüfungsrecht in Anspruch genommen worden.

Das neue Gesetz ist aber außerdem ein Ausdruck des Sieges der nationalen *Revolution*. Gegenüber dieser geschichtlichen Tatsache kommt der berühmte Satz des RG. (RGZ. 100 S. 27), daß „die Rechtmäßigkeit der Begründung kein wesentliches Merkmal der Staatsgewalt“ ist, zu einer dem RG. damals, im Jahre 1920, vielleicht nicht ganz bewußt gewordenen Geltung. Wenn die Gerichte schon zugunsten der neuen Mächte des Zusammenbruchs von November 1918 diesen Standpunkt einnahmen, muß der gleiche Gesichtspunkt erst recht und in weit höherem Maße zugunsten einer nationalen Revolution und der gegenwärtigen Staatsgewalt gelten.

Eine dritte Grundlage findet der neue Rechtszustand im *Staatsnotrecht*. Darauf nimmt die Überschrift des Gesetzes Bezug.

III. *Vorbehaltene Institutionen und Rechte*. Art. 2 des Gesetzes nimmt „die Einrichtung des Reichstags und des Reichsrats als solche“ von der neuen Gesetzgebungsbefugnis aus. Damit ist eine neue Art institutioneller Garantie geschaffen. Es sind nicht die einzelnen verfassungsgesetzlichen Befugnisse des Reichstags – außer seinem Gesetzgebungsrecht – vorbehalten. Auch Art. 54 (Mißtrauensbeschlüsse) kann durch eine andere Regelung ersetzt werden. Selbst weitgehende verfassungsgesetzliche Änderungen des Wahlrechts, mögen sie gegenüber dem bisherigen verfassungsgesetzlich festgelegten Wahlrecht noch so einschneidend sein, heben die Einrichtung des Reichstags als solche nicht auf, solange der Reichstag eine Volksvertretung und eine gesetzgebende Körperschaft ist. Nach den Entstellungen der verfassungsmäßigen Einrichtung des Reichstags, wie sie der pluralistische Parteienstaat herbeigeführt hat, ist es gerade eine Hauptaufgabe der Verfassungsreform, wieder einen Reichstag und eine Volksvertretung zu schaffen, der diesen Namen verdient. Ebensovienig wie der Vorbehalt der Institution des Reichstags eine gründliche Wahlreform, verhindert der Vorbehalt der Institution des Reichsrats eine gründliche Reichsreform. Die Reichsreg. hat auf Grund des neuen Gesetzes z. B. alle Möglichkeiten, die einem verfassungsändernden Gesetz auf Grund des Art. 18 RVerf. offenstehen.

Ganz anderer Art ist der Vorbehalt der Rechte des Reichspräsidenten. Hier wird nicht eine Institution als solche, sondern der status quo aller gegenwärtigen verfassungsgesetzlichen Bestimmungen vorbehalten. Darunter fällt z. B. das außerordentliche Gesetzgebungsrecht des Art. 48, das Begnadigungsrecht, der Oberbefehl, das Recht, Beamte zu ernennen, den Reichstag aufzulösen, den Reichskanzler zu ernennen und zu entlassen usw.

IV. *Träger* der außerordentlichen Befugnisse ist nach Art. 5 die „gegenwärtige Reichsregierung“, solange sie nicht „durch eine andere abgelöst“ wird. Daß personale Einzelveränderungen in der Mitgliedschaft des Reichskabinetts weder eine „Ablösung“ noch eine „andere“ Regierung bewirken, steht außer Zweifel. Andererseits erhebt sich die Frage, worin die *Identität* der gegenwärtigen Regierung besteht. Hier ist zunächst die politische Führung durch den Reichskanzler das entscheidende Merkmal. Die gegenwärtige Regierung wird durch ihren *Führer* wesentlich bestimmt. Sie ist allerdings außerdem durch eine Reihe anderer Merkmale gekennzeichnet: das Vertrauen des Reichspräsidenten, die Beteiligung von Männern, die in dem plebiszitären Vertrauensvotum der Wahl des 5. März mit eingeschlossen waren, und die Mitarbeit von Fachministern (Reichsfinanzministerium und Reichswehrministerium), deren Ersetzung durch reine Parteileute den politischen Charakter der gegenwärtigen Reichsregierung verändern würde. Wie weit neben